

## Geschäftsordnung der Landtage im Vergleich (Stand: 19. Oktober 2004)

|  | Oberösterreich  | Salzburg  | Steiermark   |
|--|---|---|--|
| <b>Klubstärke</b>                                | mindestens 2 ( <i>§ 3 Abs. 1 Oberösterreichische Landtagsgeschäftsordnung = Oö LGO</i> )  | mindestens 3  | mindestens 2   |
| <b>Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten</b> | 1. Präs. geht an mandatsstärkste Partei, 2. und 3. Präs. Nach Verhältniswahlrecht ( <i>Art 23 Abs. 5 und 6 Oberösterreichisches Landesverfassungsgesetz = Oö L-VG</i> ) | jede Wählergruppe vorschlagsberechtigt; einfache Mehrheit; VP nach Verhältniswahlrecht (Präsident wird angerechnet)                                   | 1., 2. und 3. Präsident mit unbedingter Mehrheit bei Anwesenheit von mind. 3/7 der Mitglieder  |
| <b>Ausschusszusammensetzung</b>                  | Durch Beschluss im LT; im Petitionsausschuss und Kontrollausschuss jeder Klub vertreten ( <i>§ 5 Abs. 1 und 2 Oö LGO</i> )  | nach verhältnismäßiger Stärke   | nach verhältnismäßiger Stärke  |
| <b>Ausschusssitzungen - Teilnahmerecht</b>       | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht, sonst jedes Mitglied des LT und Klubsekretäre ( <i>§ 49 Abs. 3 Oö LGO</i> )  | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht, LT-Dir., LRH-Dir., Bedienstete der LT-Parteien bzw. Klubsekretär, LAD, Vertreter LReg., Leiter Verfassungsdienst | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht; Mitglieder der LReg. und BR mit Rederecht; übrige Abg., LRH-Dir. und LRH-Dir-Stv., Landesvolksanwalt ohne Rederecht |
| <b>Wahl der Landesregierung</b>                  | LH Mehrheitswahlrecht, übrige Reg.Mitglieder nach Verhältniswahlrecht ( <i>Art. 43 Abs. 1 und 2</i> )   | Mehrheitswahlrecht  | Verhältniswahlrecht  |
| <b>Misstrauensvotum – Landesregierung</b>        | LH – Antrag von 2/3, 2/3-Mehrheit; übrige Mitglieder Antrag 2/3 der Vorschlagsberechtigten, 2/3-Mehrheit ( <i>Art. 44 Abs. 2 und 3 Oö L-VG</i> )                        | Antrag von 2 Abg.; einfache Mehrheit  | Anwesenheit von 2/3; wenn 1/5 der anwesenden Mitgl. es verlangt, ist die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen                            |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <b>Obleuterat bzw. Landtagspräsidium</b>                   | 1. Präs. und KOs (§ 3 Abs. 6 Oö LGO)  | Präs., VPs, KOs + Bevollmächtigter der LT-Parteien, die mindestens 2 Abg. Stellen<br><br>Weiters nehmen daran teil: Landesamtsdirektor, Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, Landtagsdirektor, auf Einladung des Landtagspräsidenten auch Leiter des Landespressebüros. | Präs., VPs, KOs (Vertretung durch KO-Stv. möglich).  |
| <b>Einberufung von Ersatzmitgliedern für Plenarsitzung</b> | nicht möglich   | nicht möglich  | nicht möglich  |
| <b>Bundesrat - Rederecht</b>                               | im LT nicht vorgesehen; im Ausschuss nur als Auskunftsperson (§ 49 Abs. 8 Oö LGO) | nicht vorgesehen   | in LT höchstens 2 mal, wenn Landesinteressen, die gegenüber dem Bund zu vertreten sind, berührt werden, und in Ausschuss |
| <b>Selbstständige Anträge</b>                              | keine quantitative Beschränkung; 3 Abg. (§ 23 Abs. 2 Z 2 Oö LGO)                  | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg.  | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg.  |

|                              | <b>Oberösterreich</b>   | <b>Salzburg</b>  | <b>Steiermark</b>   |
|------------------------------|---|--|---|
| <b>Ausschussanträge</b>      | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss (§ 23 Abs. 2 Z. 3 Oö LGO)   | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss  | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss   |
| <b>Dringlichkeitsanträge</b> | 8 Abg.; einstimmiger Beschluss der Obmännerkonferenz, wenn Dringlichkeit innerhalb von 48 Stunden vor LT-Beginn beantragt wird und Beschluss durch LT (§ 26 Abs. 6 und 7 Z. 1 Oö LGO) | Unterschrift KO oder alle Klubs gemeinsam; einfache Mehrheit für Dringlichkeit, kein besonderes Beschlussquorum.<br><br>Recht der Landtagsparteien mit | Beschluss des LT, dass über einen Ausschussantrag unmittelbar in die 2. Lesung einzugehen ist, ohne dass dieser zu neuerlichen Vorberatungen einem anderen Ausschuss zugewie- |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | Klubstatus (Landtagsklubs, ...)  | sen wird.   |
| <b>Entschließungsanträge</b>                     | auch Angelegenheiten, die nicht zum selbstständigen Wirkungsbereich des Landes gehören (§ 23 Abs. 2 Z 4 LGO) | Landtag (ist) ... befugt ..., seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschl. in Entschl. Ausdruck zu verleihen (Art 28 L-VG). | Entschl. über die Ausübung der Vollziehung des Landes und darüber hinaus zur Wahrung des allgemeinen Landesinteresses |
| <b>Abänderungsanträge im Plenum</b>              | 3 Mitglieder (§ 23 Abs. 7 LGO)   | jeder Abg.   | 2 Abg.  |
| <b>Abänderungsanträge in den Ausschüssen</b>     | nur in Form von Initiativanträgen (§ 23 Abs. 7 Oö LGO)   | jedes Mitglied und Vertreter der Parteien, die keine Mitglieder stellen  | jedes Mitglied  |
| <b>schriftliche Anfragen</b>                     | 1 Abg. – höchstens 3 Anfragen pro Monat mit Unterstützung eines weiteren Abg. (§ 29 Abs.2 Oö LGO)            | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg.  | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg.   |
| <b>mündliche Anfragen</b>                        | pro Fragestunde 1 mündl. Anfrage eines Abg. und max. 3 Abg. Derselben Fraktion (§ 31 Abs.1, Abs. 3 Oö LGO)   | jeder Abg. 1 Frage; Rotationsprinzip innerhalb aller Landtagsparteien  | jeder Abg. 1 Frage; alphabetische bzw. umgekehrt alphabetische Reihenfolge der befragten Regierungsmitglieder.        |
| <b>dringliche Anfragen</b>                       | derzeit nicht vorgesehen   | 1 Anfrage pro Klub pro Sitzung   | max. 2 Anf. pro Abg. pro Sitzung<br>Antrag auf dringl. Verhandl. muss von mind. 8 Abg. eingebracht sein;              |
| <b>Anfragen an Präsidenten, Ausschussobleute</b> | derzeit nicht vorgesehen   | Anfragen an Präs. möglich  | Anfragen an Präs. und Ausschussobleute möglich  |

|  | <b>Oberösterreich</b>   | <b>Salzburg</b>   | <b>Steiermark</b>   |
|--|---|---|---|
| <b>Aktuelle Stunde</b>                                     | Debatte ohne Beschlussfassung über ein Landesinteressen allgem. berührendes Thema; Antrag von Klub oder 5 Abg.; Obmännerkonferenz entscheidet einstimmig über Reihenfolge, wenn mehrere Anträge eingebracht. Bei Nichtzustandekommen eines solchen Beschlusses entscheidet der 1. Präsident. (§ 34 Abs. 1, Abs. 4 Oö LGO) | Debatte ohne Beschlussfassung über Thema von allgem. landespolit. Bedeutung; auf Beschluss der Präsidialkonferenz oder Verlangen einer LT-Partei oder LReg. (Entscheidung Präsidialkonferenz bei Kollision) | Debatte ohne Beschlussfassung über Themen von allgem. aktuellem Landesinteresse; jeder LT-Klub kann während einer ordentl. Tagung einmal das Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde stellen (unterzeichnet von 2 Abg.); wenn mehrere Verlangen vorliegen, gelangt jene Aktuelle Stunde jenes Klubs zum Aufruf, bei dem die letzte aufgerufene Aktuelle Stunde länger zurückliegt; |
| <b>Wortmeldungen pro Redner pro Verhandlungsgegenstand</b> | 2 (§ 37 Abs. 4 Oö LGO)  | keine Beschränkung;   | 2   |
| <b>Redezeitbeschränkungen</b>                              | Für Aktuelle Stunde fast immer Blockzeit vereinbart (§ 34 Abs.7 Oö LGO)   | keine, außer durch Beschluss des LT   | 10 Minuten für Abg. und Mitglieder des BR; 20 Minuten für Hauptredner jedes LT-Klubs; 40 Minuten für Generalredner jedes LT-Klubs   |
| <b>Akteneinsicht in Verwaltungsakten für Abgeordnete</b>   | Grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht, ausgenommen durch Beschluss der Untersuchungskommission, bestimmte Akten anzufordern. (§ 52 Abs.3 Oö LGO)   | Akteneinsicht in Verwaltungsakten, wenn diesbezügl. Verhandlungsgegenstand anhängig; Verweigerung bei Verletzung des Datenschutzes und Amtsverschwiegenheit   | nicht vorgesehen  |
| <b>Besondere Informationspflichten der Landesregierung</b> | Keine besonderen Informationspflichten, außer Anfragerecht, Resolutionen (§§ 28, 52 Abs. 3 Oö LGO)  | besondere Informationspflichten bei Integrationsangelegenheiten, Auskunftsbegehren jeder LT-Partei an LReg.   | unverzögerlicher Bericht über alle Vorhaben hinsichtl. des Abschlusses von Vereinbarungen, die den LT binden sollen; Unterrichtung des LH über Aufnahme von Verhandl. über einen Staatsvertrag; Information des   |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  |  | LT von Vorhaben im Rahmen der Europ.Integration (Angelegenheiten, die die Gesetzgebung des Landes betreffen) über den Ausschuss für Europäische Integration |
|--|--|--|---|

|  | <b>Oberösterreich</b>   | <b>Salzburg</b>  | <b>Steiermark</b>   |
|--|---|--|---|
| <b>geheime Abstimmung</b>  | Durch Beschluss des LT (§ 40 Abs. 4 Oö LGO)   | ¼ - Vorrang vor namentlicher Abstimmung  | auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder   |
| <b>namentliche Abstimmung</b>  | Nicht vorgesehen  | Verlangen von 4 Abg.   | nach eigenem Ermessen des Präs. von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis zweifelhaft erscheint oder wenn von 12 Mitgl. begehrt; Vorrang vor geheimer Abstimmung  |
| <b>getrennte Abstimmung</b>  | Durch Geschäftsantrag und Beschluss möglich (§ 41 LGO)  | Verlangen von 4 Abg.   | jeder Abg.; wenn Präsident dem Antrag nicht beitrifft, hat er diesen zur Abstimmung zu bringen  |
| <b>Präsenzquoten bei Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen</b> | Mind. die Hälfte der Abg. (Art. 31 Abs. 2 Oö L-VG)  | mind. die Hälfte der Abg.  | mind. die Hälfte der Abg.   |
| <b>Untersuchungsausschüsse</b>   | Verwaltungsangelegenheiten des Landes; auf Antrag von 3 Abg., Ausschussantrag des Kontrollausschusses; einfache Mehrheit; Zahl der Mitglieder sowie fraktionsweise Zusammensetzung wie Kontrollausschuss, externe Mitglieder möglich; Beweisbeschluss durch Mehrheit; Minderheitenbericht von 2 Mitgliedern (§§ 49a Abs. 1, 49b Abs. 1, | nur im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes; ¼ der Mitglieder kann verlangen, je 1 Mitglied oder gleich viele Mitglieder jeder LT-Partei; Beweisbeschlüsse durch Ausschuss; Minderheitenbericht; Beweiserhebung unter Leitung eines Richters | Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes; 1/3 der Abg. kann verlangen; Beschlussquorum: Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder; Konsensquorum: einfache Stimmenmehrheit; keine besonderen Quoren für Beweisbeschlüsse; Minderheitenbericht auf Verlangen von 2 |

|  | <i>49g Abs.2 Oö LGO)</i>   |  | Ausschussmitgliedern  |
|--|--|--|---|
| <b>vorzeitige Auflösung des Landtages</b>                  | durch LV-Gesetz mit 2/3-Mehrheit möglich ( <i>Art 20 Oö L-VG, § 6 OÖ LGO)</i>      | einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte  | Beschlussfassung erst am 2. Werktag nach der Einbringung des Antrages; unbedingte Mehrheit bei Anwesenheit von 3/7 der Mitgl. |
| <b>Einberufung einer Landtagssitzung (außer Präsident)</b> | LH, LReg. Oder ¼ der Mitglieder des LT ( <i>Art 26 Oö L-VG, §19 Abs. 3 OÖ LGO)</i> | 4 Abg. oder LReg.; jeder Abg. nur einmal im Kalenderjahr   | 1/5 der Abg. oder LReg; im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitgl. der LReg.  |
| <b>Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen</b>               | nicht öffentlich ( <i>§ 49 Abs. 8 OÖ LGO)</i>                                      | Öffentlich<br>grundsätzlich öffentlich, aber keine Publikumsöffentlichkeit (mangels Platz), jedoch Übertragung über Bild- und Tonaufzeichnung, unmanipuliert, in Bild und Ton gleichzeitig/Echtzeit. Übertragung in öffentlich zugängliche Sitzungssäle (Plenum, Vorsäle des Landtages etc.) | nicht öffentlich  |

|  | <b>Tirol</b>  | <b>Vorarlberg</b>   | <b>Wien</b>  |
|--|---|---|--|
| <b>Klubstärke</b>                                | mindestens 2 ( <i>Art. 23 Abs. 7 Tiroler Landesordnung = TLO und § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages = GO</i> )  | mindestens 3  | mindestens 3 (§ 18 Wiener Stadtverfassung=WStV, § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landtages für Wien=GO-LT)  |
| <b>Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten</b> | jede Wählergruppe vorschlagsberechtigt (nicht ausdrücklich normiert); einfache Mehrheit ( <i>Art. 20 und 27 TLO, §§ 6 und 61 GO</i> )   | Sofern die Fraktionen nicht übereinkommen, das Präsidium mit einfacher Mehrheit zu wählen, gilt Grundsatz der Verhältniswahl. Präsident fällt automatisch stimmenstärkster Fraktion zu.   | 1., 2. und 3. Präsident nach Verhältniswahlrecht (§ 122 WStV, § 2 Abs. 1 GO-LT)  |
| <b>Ausschusszusammensetzung</b>                  | nach verhältnismäßiger Stärke ( <i>Art. 23 Abs. 2 TLO und § 62 Abs. 3 GO</i> )  | nach verhältnismäßiger Stärke   | nach verhältnismäßiger Stärke (§ 113 Abs. 1 2. Satz iVm § 50 Abs. 1 WStV,  |
| <b>Ausschusssitzungen - Teilnahmerecht</b>       | Ausschussmitglieder mit Rede- und Stimmrecht (§§ 65 und 69 GO), Mitglieder LReg. mit Rederecht ( <i>Art. 64 Abs. 4 TLO und § 16 Abs. 1 und 2 GO</i> ), übrige Abgeordnete, LT-Dir., Landesvolksanwalt, Klubbedienstete, LRH-Dir. (hat nur im Finanzkontrollausschuss ausdrückliches Rederecht) ohne selbstständiges Rederecht (§ 65 GO) | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht, Mitglieder LReg. mit Rederecht, übrige Abgeordnete, LT-Dir., Klubbedienstete ohne Rederecht; Landesvolksanwalt und LRH-Dir. bei Sitzungen des Volksanwalts- bzw. des Kontrollausschusses Teilnahmerecht mit beratender Stimme. | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht (§ 40d Abs. 1 u. 2 GO-LT iVm. § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3 Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien= GO-A; Bgm., Mitglieder der LReg. (§ 15 Abs. 1 u. 2 GO-A); übrige Abgeordnete, sofern Sitzungen nicht für vertraulich erklärt werden (§ 117 Abs. 2 Z 6 WStV), Magistratsdir. § 17 Abs. 1 GO-A); RH-Präs. in jenen Sitzungen, in denen Berichte des Rechnungshofes verhandelt werden mit Anhörungsrecht (§ 17a GO-A); Volksanwalt, Patientenanwalt, Umweltschutzanwalt, Kinder- und Jugendanwalt, Teilnahme- und Anhörungsrecht in jenen Sitzungen, in denen die entsprechenden Berichte verhandelt |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  |   |   | werden (§ 40d GO-LT)   |
| <b>Wahl der Landesregierung</b>                            | Mehrheitswahlrecht (Art. 44 Abs. 4 Art. und 45 TLO, § 7 GO)   | Mehrheitswahlrecht                                  | Wahl der Landesregierung=Wahl des Stadtsenates im Gemeinderat; Verhältniswahlrecht (§ 114 erster Satz iVm § 34 Abs. 1 u. 2 WStV)   |
| <b>Misstrauensvotum – Landesregierung</b>                  | Antrag von 1/3; einfache Mehrheit (Art. 64 Abs. 4 und 6 und Art. 20 TLO)                                    | einfache Mehrheit                                   | nicht vorgesehen; nur gegen das Organ in seiner Funktion als Organ der Gemeinde zulässig (§ 37 WStV iVm § 40a Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien=GO-GR); sofern ein Mehrheitsbeschluss zustande kommt, verliert das Organ auch seine Rechtsstellung als Landesorgan (Art. 108 B-VG) |
| <b>Obleuterat bzw. Landtagspräsidium</b>                   | Präs., VPs, KOs (§ 11 GO)   | Präs., VPs, KOs                                     | Präs., KOs (§ 123 WStV, § 4 GO-LT)   |
| <b>Einberufung von Ersatzmitgliedern für Plenarsitzung</b> | möglich (§ 13 GO, § 70 Tiroler Landtagswahlordnung 2002)  | nicht möglich                                       | nicht möglich  |
| <b>Bundesrat - Rederecht</b>                               | Rederecht in LT, nicht in Ausschuss; zwei Mal pro Sitzung, max. je 10 Min. (Art. 24 Abs. 2 TLO und § 17 GO) | nicht vorgesehen                                    | nicht vorgesehen   |
| <b>Selbstständige Anträge</b>                              | keine quantitative Beschränkung; 4 Abg. oder Klub antragsberechtigt (§ 24 GO)                               | keine quantitative Beschränkung; 3 Abg.             | keine quantitative Beschränkung; 5 Abg. (§ 117 Abs. 2 Z 3 WStV, § 35 Abs. 1 u. 3 GO-LT)  |
| <b>Ausschussanträge</b>                                    | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss (§ 26 GO)   | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss | nicht vorgesehen   |
| <b>Dringlichkeitsanträge</b>                               | antragsberechtigt wie selbstst. Ant. + Aussch.Ant. – 2/3-Mehrheit für Dringlichkeit (§ 27 GO)               | nicht vorgesehen                                    | 6 Abg.; nicht mehr als 2 dringl. Initiativen (Anträge und Anfragen) pro Abg. innerhalb eines Kalenderjahres (§ 118 WStV, § 36 GO-LT)   |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| <b>Entschließungsanträge</b>                 | nur Angelegenheiten d. Landesverwaltung, außer Einbringung von 1/3 (Art. 66 TLO und § 24 Abs. 4 GO; i.d. Praxis auch ohne 1/3-Quorum f. Bereich mittelbare Bu.Verw. und Auftragsverwaltung unter Berufung auf Organisationshoheit des Landes)   | nur Angelegenheiten d. Landesverwaltung                | nur Angelegenheiten d. Landesverwaltung, sowohl behördliche Verwaltung als auch Privatwirtschaftsverwaltung, keine Bezugnahme auf mittelbare Bundesverwaltung (§ 27 Abs. 4 und § 35 GO-LT)  |
| <b>Abänderungsanträge im Plenum</b>          | 4 Abg. oder Klub antragsberechtigt (§ 49 Abs. 5 GO)   | 3 Abg.   | 5 Abg. (§ 126 Abs. 2 WStV, § 30d Abs. 2 GO-LT)  |
| <b>Abänderungsanträge in den Ausschüssen</b> | jedes Mitglied (§ 69 Abs. 4 GO)   | jedes Mitglied   | jedes Mitglied (§ 30 Abs. 3 GO-A)   |
| <b>schriftliche Anfragen</b>                 | keine quantitative Beschränkung; jeder Abg. berechtigt (Art. 65 TLO und § 31 GO; grundsätzl. Angelegenheiten der Landesverwaltung, i.d. Praxis auch für Bereich mittelbare Bu.Verw. und Auftragsverwaltung unter Berufung auf Organisationshoheit des Landes)                                   | keine quantitative Beschränkung; jeder Abg. berechtigt | keine quantitative Beschränkung; jeder Abg. berechtigt; nur Angelegenheiten der Landesverwaltung, behördliche sowie Privatwirtschaftsverwaltung, keine Bezugnahme auf mittelbare Bundesverwaltung (§ 117 Abs. 2 Z 1 WStV, § 31 unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 GO-LT)   |
| <b>mündliche Anfragen</b>                    | nur eine Anfrage pro Abg.; jeder Abg. berechtigt – aber Rotationsprinzip bei Reihenfolge (Art. 65 TLO und § 33 GO; grundsätzl. Angelegenheiten der Landesverwaltung, i.d. Praxis auch für Bereich mittelbare Bu.Verw. und Auftragsverwaltung unter Berufung auf Organisationshoheit des Landes) | keine Regelung   | pro Abg. nicht mehr als 3 Anfragen pro Fragestunde; jeder Abg. berechtigt; Über Reihung entscheidet Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz, sofern keine Fraktionsvereinbarung vorliegt; nur Angelegenheiten der Landesverwaltung, behördliche sowie Privatwirtschaftsverwaltung keine Bezugnahme auf mittelbare Bundesverwaltung (§ 117 Abs. 2 Z 2 |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  |   |   | WStV, §§ 32, 33 GO-LT).  |
| <b>dringliche Anfragen</b>                                       | keine quantitative Beschränkung; Einbringung durch 8 Abg.; einfache Mehrheit für Beschluss der Dringlichkeit (Art. 65 TLO und § 32 GO; <i>grundsätzl. Angelegenheiten der Landesverwaltung, i.d. Praxis auch für Bereich mittelbare Bu.Verw. und Auftragsverwaltung unter Berufung auf Organisationshoheit des Landes</i> ) | 3 Abg., kein Beschluss erforderlich   | pro Abg. nicht mehr als 2 dringl. Initiativen (Anträge und Anfragen) pro Kalenderjahr; Einbringung durch 6 Abg.; nur Angelegenheiten der Landesverwaltung, behördliche sowie Privatwirtschaftsverwaltung, keine Bezugnahme auf mittelbare Bundesverwaltung (§ 118 WStV, § 36 GO-LT). |
| <b>Anfragen an Präsidenten, Ausschussobleute</b>                 | nicht möglich   | nicht möglich   | Anf. an Präs. nicht möglich; Anfragen an Ausschussobleute nur im Rahmen ihrer Funktion als Mitglied der LReg.  |
| <b>Aktuelle Stunde</b>   | Debatte ohne Beschlussfassung über Thema von landespolit. Bedeut.; Rotationsprinzip (§ 34 GO)   | nicht vorgesehen  | Debatte ohne Beschlussfassung über Themen von allgem. aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes; Berechtigung zur Themenvorgabe liegt beim Präs. (Anordnung), bei einem Klub oder bei 6 Abg. (jeweils durch Verlangen) (§ 119 WStV, § 39 GO-LT)                 |
| <b>Wortmeldungen pro Abgeordneten pro Verhandlungsgegenstand</b> | 2 (§ 50 Abs. 3 GO)  | keine Beschränkung  | 2 (§ 20 Abs. 1 GO-LT)  |
| <b>Redezeitbeschränkungen</b>                                    | keine, außer OLR empfiehlt Vorschlag einvernehmlich oder Beschluss des LT (§ 57 GO)   | Keine Regelung in der Geschäftsordnung. Handhabung in der XXVII. GP:<br><br>15 Minuten für Erstredner, 7 Minuten für Sonstige; in der Anfragendebatte | LT: § 4 Abs. 4 GO-LT Selbstbeschränkung möglich; Mitteilungen 40 Min. (§ 16 Abs. 4 GO-LT), Zusatzfragen 2 Min. (§ 34 Abs. 4 GO-LT), dringl. Initiativen 20 Min. (§ 37 Abs. 1, 3 und 4 GO-  |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | 10 Minuten für Anfragesteller, 7 Minuten für sonstige. | LT), Aktuelle Stunde 10 Min. (§ 39 Abs. 4 GO-LT) wobei tatsächl. Berichtigungen max 15 Min. betragen dürfen (§ 39 Abs. 5 GO-LT); Untersuchungsausschüsse: 45 bzw. 30 Min. für Berichterstatter (§ 39b Abs. 4) und 15 Min. für Redner (§ 39b Abs. 6), Mitglieder der Landesregierung 20 Min. (§ 39b Abs. 7) |
| <b>Akteneinsicht in Verwaltungsakten für Abgeordnete</b>   | in Beschlussprotokolle der LReg.; in Verwaltungsakten, wenn diesbezgl. Verhandlungsgegenstand anhänglich, Verweigerung bei Verletzung des Datenschutzes und bei wirtschaftl. Unternehmen nur hinsichtlich Fördermittel ( <i>Art. 65a TLO und § 35 GO</i> ) | LT-Beschluss   | in Geschäftsstücke, die auf Grund der bekannt gegebenen TO dem LT vorliegen und in Beschlussakten einschl. Akten oder Aktenteile, die mit einem auf der TO bekannt gegebenen Geschäftsstück in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen  |
| <b>Besondere Informationspflichten der Landesregierung</b> | gegenüber Klubs, über alle für die Entwicklung des Landes wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere Finanzausgleichsverhandlungen, LH-Konf., Konsultationsmechanismus, Stabilitätspakt ( <i>§ 78 GO</i> )   | LT-Beschluss   | nicht vorgesehen   |
| <b>geheime Abstimmung</b>                                  | 1/3 ( <i>§ 60 Abs. 2 GO</i> )  | LT-Beschluss   | nicht vorgesehen (vgl. § 28 GO-LT)   |
| <b>namentliche Abstimmung</b>                              | 1/3 – Vorrang vor geheimer ( <i>§ 60 Abs. 1 und 3 GO</i> )   | LT-Beschluss   | Anordnung Präs. oder Begehren von ¼ ( <i>§ 28 Abs. 1 u. 1a zweiter Satz GO-LT</i> )  |
| <b>getrennte Abstimmung</b>                                | Verlangen von 4 Abg. oder Anordnung Präs. ( <i>§ 59 Abs. 3 GO</i> )  | LT-Beschluss   | ein Abg. ( <i>§ 27 Abs. 7 GO-LT</i> )  |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <b>Präsenzquoten bei Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen</b> | 2/3 (§ 61 Abs. 2 GO)   | ½  | ½ (§ 124 Abs. 2 WStV, § 24 Abs. 2 GO-LT)  |
| <b>Untersuchungsausschüsse</b>   | nur im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes; 10 Abg. können Einsetzung durchsetzen; Beweisbeschlüsse durch 1/3; Zusammensetzung – Verhältniswahlrecht (10 Mitgl. + jeder Klub muss vertreten sein); Minderheitenbericht ( <i>Art. 23 Abs. 8 bis 10 TLO und Gesetz vom 7.10.1998 über Untersuchungsausschüsse</i> ) | Nur im selbstständigen Wirkungsbereich; Mehrheitsbeschluss des LT; Verhältniswahlrecht | nur im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes; Antrag von mind. 30 Mitgl.; Beschluss des UA mit unbedingter Stimmenmehrheit bei Anwesenheit ½ (§ 129f Abs. 6 WStV); Minderheitenbericht (§§ 129c ff. WStV, §§ 39a, 39b GO-LT) |
| <b>vorzeitige Auflösung des Landtages</b>  | 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von 2/3 ( <i>Art. 28 TLO und § 61 Abs. 2 GO</i> )   | einfache Mehrheit  | Auf Grund der Doppelfunktion (LT=GR) endet die Tätigkeitsperiode des Landtages jedenfalls mit der Auflösung des GR; Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Bundespräs.   |
| <b>Einberufung einer Landtagssitzung (außer Präsident)</b>                                     | 10 Abg., Regierungsbeschluss ( <i>Art. 24 Abs. 3 TLO und § 41 Abs. 3 GO</i> )  | ¼ der Abg. oder LReg.  | 25 Abg. oder Klub (§ 120 Abs. 4 WStV, § 8 GO-LT)  |
| <b>Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen</b>   | nicht öffentlich (§ 66 GO)   | nicht öffentlich   | nicht öffentlich (§ 40d Abs. 1 GO-LT iVm § 12 GO-A)   |

|  | <b>Burgenland</b>   | <b>Kärnten</b>   | <b>Niederösterreich</b>   |
|--|---|--|---|
| <b>Klubstärke</b>                                | mindestens 2  | mindestens 4   | mindestens 4  |
| <b>Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten</b> | 3 Präs. kommen Parteien nach d'Hondt zu; einfache Mehrheit bei gemeinsamen Wahlvorschlag; sonst wird jeder Präsident einzeln gewählt; Wahlvorschlag nach Reihenfolge absteigender Mandatsstärke | Mehrheitswahlrecht bei Einvernehmlichkeit, sonst Verhältniswahlrecht (Stimmen bei LT-Wahl maßgeblich) (gilt für 1., 2. und 3. Präs.)   | Die drei Präsidenten des Landtages werden nach dem Verhältniswahlrecht gewählt (Art.14 Abs.1 NÖ LV).  |
| <b>Ausschusszusammensetzung</b>                  | nach verhältnismäßiger Stärke   | nach verhältnismäßiger Stärke  | nach verhältnismäßiger Stärke   |
| <b>Ausschusssitzungen – Teilnahmerecht</b>       | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht; darüber hinaus teilnahmeberechtigt LTP, Mitglieder der LReg., LAD, LT-Dir.; nach Beschluss: andere Abg., Bedienstete, Sachverständige                      | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht; Mitglieder der LReg., übrige Abg., Bedienstete LT-Amt, LRH und LT-Klub  | Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht; Präsidenten, Mitglieder der LReg. mit Rederecht, LAD, übrige Abg., Mitarbeiter der Klubs   |
| <b>Wahl der Landesregierung</b>                  | 7 Reg.Mitglieder; gemeinsamer Wahlvorschlag oder einzeln; Proporz aller 7 Reg.Mitgl. aber Wahl einzeln in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke;   | Wahl des LH und der beiden Stv. Mehrheitswahl (Vorschlagsrecht nur jene Parteien, die nach Verhältniswahlrecht Vorschlagsrecht für LR haben); Landesräte nach Verhältniswahl | LH und LHStv. mit einfacher Stimmenmehrheit; Landesräte nach Verhältniswahlrecht  |
| <b>Misstrauensvotum – Landesregierung</b>        | LH – Antrag mind. ½; Reg.Mitgl. – Antrag ½ der Abg. von Wahlvorschlag;<br>LH – Anwesenheit ½ - einfache Mehrheit; Landesräte – 2/3-Mehrheit der Wahlvorschlagsberechtigten                      | Anwesenheit von 2/3 und 2/3-Mehrheitsbeschluss   | Bei einem Misstrauensvotum gegenüber Mitgliedern der Landesregierung ist, wenn der Antrag vom Landtag gestellt wurde, neben einem Mehrheitsbeschluss auch die Zustimmung der Mehrheit jener Fraktion erforderlich, aufgrund deren Wahlvorschlag das betreffende |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  | Regierungsmitglied gewählt wurde (Art.39 NÖ LV). |
|--|--|--|--|

|  | <b>Burgenland</b>   | <b>Kärnten</b>   | <b>Niederösterreich</b>   |
|--|---|--|---|
| <b>Obleuterat bzw. Landtagspräsidium</b>                   | Präs., VPs und Kos  | 3 Präs., Kos und ihre Stv.                               | Präsidenten, Kos, Vertreter sonstiger Fraktionen, die keinen Klub bilden (müssen mind. 2 Abg. haben), LT-Dir., Klubbedienstete mit Zustimmung KO  |
| <b>Einberufung von Ersatzmitgliedern für Plenarsitzung</b> | nicht möglich   | nicht möglich  | nicht möglich   |
| <b>Bundesrat – Rederecht</b>                               | nicht vorgesehen  | nicht vorgesehen   | nicht vorgesehen  |
| <b>Selbstständige Anträge</b>                              | keine quantitative Beschränkung; 4 Abg.                                       | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg.                  | Diese bedürfen der Unterschrift von sechs Abgeordneten. Ist ein Antrag von weniger als sechs Abgeordneten unterstützt, hat der Präsident im Landtag die Unterstützungsfrage zu stellen, worüber der Landtag mit Mehrheit entscheidet. |
| <b>Ausschussanträge</b>                                    | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss                           | keine quantitative Beschränkung; Ausschussbeschluss      | Anträge im Ausschuss kann jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied stellen  |
| <b>Dringlichkeitsanträge</b>                               | Antrag von ¼ der Abg.; jeder Abg. darf nur 2 Anträge pro Sitzung unterstützen | mind. 4 Abg.; 2/3-Mehrheit für Dringlichkeit             | ¼ der Abg. (keine Gesetzesentwürfe); einfache Mehrheit für Beschluss der Dringlichkeit  |
| <b>Entschließungsanträge</b>                               | Ausübung der Vollziehung des Landes   | Ausübung der Vollziehung des Landes durch die Lreg. oder | Hier gilt das Gleiche wie bei den   |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | durch LReg. oder einzelne Mitglieder  | einzelne Mitglieder   | Ausschussanträgen   |
| <b>Abänderungsanträge im Plenum</b>              | 4 Abg.  | 4 Abg.;   | 6 Abg.  |
| <b>Abänderungsanträge in den Ausschüssen</b>     | 4 Abg.  | jeder Abg.  | Sie können in den Ausschüssen von jedem stimmberechtigten Ausschussmitglied gestellt werden |
| <b>schriftliche Anfragen</b>                     | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg.   | keine quantitative Beschränkung; 2 Abg. (auch Fragen des LT und der Ausschüsse möglich) | keine quantitative Beschränkung; jeder Abg. berechtigt                                      |
| <b>mündliche Anfragen</b>                        | keine quantitative Beschränkung; schriftliche Einbringung; 1 Abg.                       | nur eine Anfrage pro Abg. pro Monat; Reihung nach Zeitpunkt ihres Einlangens            | nicht möglich   |
| <b>dringliche Anfragen</b>                       | keine quantitative Beschränkung; Antrag von 6 Abg.; Stattgebung, wenn von ¼ unterstützt | keine quantitative Beschränkung; auf Antrag von 4 Abg. Beschluss der Dringlichkeit      | nicht möglich   |
| <b>Anfragen an Präsidenten, Ausschussobleute</b> | möglich; schriftlich zu richten; 1 Abg.   | nicht möglich   | nicht möglich   |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <b>Burgenland</b>   | <b>Kärnten</b>  | <b>Niederösterreich</b>   |
| <b>Aktuelle Stunde</b>                                     | allgemeines aktuelles Interesse aus Landesvollziehung; jeder Klub einmal pro Tagung; quasi Rotationsprinzip | Debatte über ein Landesinteressen wesentlich berührendes Thema, ohne Beschlussfassung; auf Verlangen von 4 Abg. desselben Klubs; Rotationsprinzip | Debatte ohne Beschlussfassung über Thema von allgem. Interesse im Bereich des Landes; 6 Abg.; Reihenfolge nach Zeitpunkt des Einlangens (Präs. kann Reihenfolge ändern) |
| <b>Wortmeldungen pro Redner pro Verhandlungsgegenstand</b> | keine Beschränkung  | keine Beschränkung  | keine Beschränkung  |
| <b>Redezeitbeschränkungen</b>                              | 2/3-Mehrheit; nicht unter 15 Minuten  | Beschluss 2/3-Mehrheit auf Vorschlag Präs. oder 1 Abg.  | Beschluss des LT mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag Präs. nach Beratung   |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  |   | in Präsidiale   |
| <b>Akteneinsicht in Verwaltungsakten für Abgeordnete</b>                                       | vorgesehen;<br>Beschränkungen: erforderlicher Umfang Parteienschutz      | nicht vorgesehen  | nicht vorgesehen  |
| <b>Besondere Informationspflichten der Landesregierung</b>                                     | besteht nicht – siehe aber Anfragerrecht                                 | besteht nicht; außer gesetzlich vorgesehen  | nicht vorgesehen – siehe aber Anfragerrecht   |
| <b>geheime Abstimmung</b>  | Vorschlagsrecht: Präs. oder 10 Abg.;<br>LT-Beschluss – einfache Mehrheit | auf Vorschlag Präs. oder 4 Abg.;<br>Beschluss des LT; bei Beschluss namentliche Abstimmung nicht mehr möglich; wenn noch nicht beschlossen und namentliche beantragt, ist namentliche Abst. durchzuführen | Beschluss des LT auf Vorschlag des Präs. oder Antrag von 6 Abg.;<br>bei Vorliegen eines Antrages auf namentliche Abst. kein Beschluss über geheime Abst. möglich; bei gleichzeitigem Vorliegen – Vorrang der geheimen Abst. |
| <b>namentliche Abstimmung</b>  | Präs. oder 6 Abg.  | Verlangen von 4 Mitgliedern oder Anordnung Präs.  | auf Verlangen von 6 Abg.; nach Beschluss auf geheime Abst. keine namentliche Abst. möglich  |
| <b>getrennte Abstimmung</b>  | möglich; jeder Abg. oder Präs. kann verlangen; einfacher Beschluss       | möglich, wenn Beschlussvorlage dies zulässt   | Die getrennte Abstimmung ist zwar in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, wird aber nach der Praxis des NÖ Landtages auf Antrag immer durchgeführt  |
| <b>Präsenzquoten bei Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen</b> | 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von der Hälfte                              | 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte  | 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte  |

|                                |   |  |  |
|--------------------------------|---|--|--|
|                                | <b>Burgenland</b>   | <b>Kärnten</b>   | <b>Niederösterreich</b>  |
| <b>Untersuchungsausschüsse</b> | keine ausdrückliche inhaltliche Beschränkung; einfacher Mehrheitsbeschluss – AVG ist anzuwenden; Min- | nur Angelegenheiten des selbstst. Wirkungsbereiches des Landes; Beschluss des LT; Zusammenset- | keine ausdrückliche inhaltliche Beschränkung; Beschluss des LT auf Antrag von 6 Abg.; Bestimmungen |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | derheitenbericht möglich;                        | zung – Verhältniswahlrecht; Zahl der Mitglieder wird von LT festgesetzt; Beweisbeschluss durch Ausschuss | über Ausschüsse gelten sinngemäß; Obmann nach Mehrheitswahlrecht  |
| <b>vorzeitige Auflösung des Landtages</b>                  | einfache Mehrheit bei Anwesenheit von ½ der Abg. | einfache Mehrheit bei Anwesenheit von 2/3  | Einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mind. 1/3; die Abstimmung über einen Antrag darf erst am 2. Tag nach dem Einbringen des Antrages erfolgen (Art.10 Abs.1 NÖ LV). |
| <b>Einberufung einer Landtagssitzung (außer Präsident)</b> | LReg. oder 1/6 können Verlangen stellen          | mind. 8 Abg. des LT; LReg. – kollegialer Beschluss notwendig   | ¼ der Abg., LReg.   |
| <b>Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen</b>               | nicht öffentlich                                 | nicht öffentlich, außer Ausschuss beschließt Öffentlichkeit  | nicht öffentlich  |